

Kleine Anfrage

der Abgeordneten
Anette Moesta (CDU)

Kommunalwahlgesetz (KWG), Absichtserklärung im Rahmen „Unvereinbarkeit von Amt und Mandat“

Am 9. Juni 2024 finden in Rheinland-Pfalz Kommunalwahlen statt.

§§ 19, 54 und 55 KWG enthalten erstmals Regelungen darüber, dass Bewerberinnen und Bewerber, bei denen durch die angestrebte Wahl in eine kommunale Vertretungskörperschaft eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes begründet würde, verpflichtet sind, vor der Wahl zu erklären, ob sie gewillt sind, das Mandat später anzunehmen oder auf das Mandat zu verzichten.

Die rechtlich nicht verbindliche Absichtserklärung soll mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden und wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht. Wird die Absichtserklärung verweigert, wird die Verweigerung in die öffentliche Bekanntmachung aufgenommen.

Im Zusammenhang mit dieser neuen Regelung wurde auch die geltenden Verordnungsermächtigung nach § 76 Abs. 1 Satz 2, Nr. 5 Kommunalwahlgesetz ergänzt, damit der Ordnungsgeber insbesondere Inhalt und Form der Vordrucke für die Absichtserklärung der Bewerberinnen und Bewerber näher regeln kann.

Dieser Vordruck liegt inzwischen vor.

Nunmehr zeigt sich, dass in Verwaltungen Unklarheit über diesen Vordruck besteht. Dies führt soweit, dass teilweise von allen Bewerberinnen und Bewerbern diese Erklärung verlangt wird, da nicht auszuschließen sei, dass der beschriebene Fall „Unvereinbarkeit von Amt und Mandat“ noch bis zur Kommunalwahl 2024 eintreten könnte.

Deshalb wird die Landesregierung um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Müssen **alle** Bewerberinnen und Bewerber den Vordruck für die Absichtserklärung abgeben?
2. Wenn Nr. 1 mit ja beantwortet wird:
Wie steht dies mit der Entbürokratisierung im Einklang?
3. Wenn Nr. 1 mit ja beantwortet wird: Geben Bewerberinnen und Bewerber keine Absichtserklärung ab, da sie klar nicht betroffen sind, wird dies dann als Verweigerung öffentlich bekanntgemacht?
4. Wenn Nr. 1 mit nein beantwortet wird: Ist/Wird eine Aufklärung bzw. Klarstellung gegenüber den Wahlämtern erfolgen?
5. Wem obliegt die Prüfung, welche Bewerberinnen und Bewerber den Vordruck für die Absichtserklärung abzugeben haben?
6. Kann das zuständige Wahlamt festlegen, dass alle Bewerberinnen und Bewerber diese Absichtserklärung abzugeben haben?

Anette Moesta

Anette Moesta, MdL